

KVB 80684 München

Alle Notärzte
mit Genehmigung, Ermächtigung oder
Kooperationsvereinbarung

Bereitschaftsdienst
Vermittlung / Beratung
Notarzdienst

Ansprechpartner:
Ihr regionales Team Notarzdienst
(siehe www.kvb.de/notarzt)

25.07.2018

Nachweis der nach BayRDG erforderlichen Fortbildung von Notärzten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 05.01.2016 und im KVB FORUM 4/2016 haben wir Sie über die Fortbildungspflicht für Ärzte im Rettungsdienst und deren Nachweis informiert. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet das Bayerische Rettungsdienstgesetz.

Wenn Sie von Ihnen besuchte Fortbildungsveranstaltungen selbst als Rettungsdienst relevant einstufen, kennzeichnen Sie diese in Ihrem BLÄK-Fortbildungskonto entsprechend.

Eine Anleitung finden Sie unter:

http://www.blaek.de/docs/pdf_info/Anleitung_Punktekonto.pdf

Dort hinterlegen Sie auch den für Sie relevanten individuellen Fortbildungszeitraum. Dieser beginnt bei bereits vor 2016 teilnehmenden Notärzten am 01.01.2016, dem Stichtag des Inkrafttretens der Satzungsregelung der BLÄK. Wenn Ihre Mitwirkung als Arzt im Rettungsdienst erst zu einem späteren Zeitpunkt begann, ist dieser maßgeblich für Ihren individuellen Fortbildungszeitraum (z. B. ersichtlich aus Ihrer entsprechenden Kooperationsvereinbarung über die Teilnahme am Notarzdienst).

Nach Erreichen von mindestens 50 Rettungsdienst relevanten Fortbildungspunkten im Fortbildungszeitraum können Sie in Ihrem BLÄK-Fortbildungskonto einen Nachweis generieren. Dieser trägt den Betreff „Nachweis im Hinblick auf Art. 44 Abs. 2 des BayRDG Übersicht für den Zeitraum ...“.

Bis eine direkte Datenübertragung zwischen der BLÄK und uns möglich ist, senden Sie diesen Nachweis entweder als Ausdruck oder per E-Mail an Ihr zuständiges regionales Team Notarztdienst.

Bitte übermitteln Sie uns keinesfalls einzelne Teilnahmebestätigungen oder Auflistungen über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen.

Die Übersendung per Post, Telefax oder E-Mail wie oben beschrieben gilt nur für den Nachweis im Hinblick auf die notärztliche Tätigkeit nach Art. 44 Abs. 2 BayRDG. Nicht betroffen ist die bewährte unmittelbare Datenübertragung des Nachweises für die verpflichtende Fortbildung nach § 95d SGB V für Vertragsärzte und ermächtigte Ärzte (einschließlich ermächtigten Notärzten) zwischen der BLÄK und uns, wenn Sie Ihre Zustimmung in Ihrem BLÄK-Fortbildungskonto erteilt haben. Nichtvertragsärzte mit Kooperationsvereinbarung unterliegen uns gegenüber nur der Nachweispflicht nach Art. 44 Abs. 2 BayRDG.

Freundliche Grüße
gez.

Gökhan Katipoglu
Leiter Notdienste